

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Lommatzsch nach § 25
Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für die
Flurstücke 11 und 187/1 der Gemarkung Dörschnitz
(Vorkaufsrechtssatzung Dörschnitz)**

Auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I 2025 S. 189) geändert worden ist, **Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 03.11.2017 I 3634 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 I Nr. 189 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 30.10.2025 mit Beschluss-Nr. 119-24/2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadt Lommatzsch steht an den Grundstücken in dem in dieser Satzung bezeichnetem Gebiet, in dem sie zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

§ 2

- 1) Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet befindet sich im Ortsteil Dörschnitz.
- 2) Das Vorkaufsrecht umfasst folgende Flächen der Gemarkung Dörschnitz:
Flurstück 11 mit 4.398 m² Grundstücksfläche
Flurstück 187/1 mit 110 801 m² Grundstücksfläche
- 3) Die Vorkaufsrechtsflächen sind in der Anlage zeichnerisch im Maßstab 1: 5 000 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung.

§ 3

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Lommatzsch den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lommatzsch, den 03.11.2025


Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin

